

Werkausschuss:

25.11.2024

Tagesordnungspunkt: 4

Gebührenkalkulation des Eigenbetriebes für das Jahr 2025; Empfehlungsbeschluss für den Kreistag

Vorlage-Nr.:

0080/XI

Sachlage:

Auf der Grundlage der aktuellen Ansätze des Wirtschaftsplanes für 2025 und der Erkenntnisse aus den Aufwendungen des laufenden Jahres für die Abfallentsorgung, welche sich u. a. im Ergebnis des Zwischenberichtes zum 30.09.2024 sowie der Abfallmengenentwicklung aber auch der Aufgabenstellungen des Westerwaldkreis-Abfallwirtschaftsbetriebes zeigen, wurden die Leistungen des Eigenbetriebes in der Abfallentsorgung für 2025 neu kalkuliert. Neben der Betrachtung der Entwicklung der Abfallströme und deren voraussehbaren Abfallmengen wurden zwischenzeitlich eingetretene und zu erwartende vertragliche Preisanpassungen im Wirtschaftsplan und der sich hieraus ableitenden Gebührenkalkulation entsprechend berücksichtigt.

Unter Beachtung der Vorgaben aus der Rechtsprechung wurden alle Kalkulationsvorgaben und -formeln kritisch überprüft und mit umfangreichem Aufwand von Grund auf überarbeitet. Dies hat zur Folge, dass einzelne Gebührensätze eine höhere prozentuale Steigerung, andere wiederum nur kleinere prozentuale Steigerungen oder sogar in Einzelfällen eine Senkung der Gebührensätze erfahren.

Aus der beigefügten Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung sowie aus den Kalkulations-erläuterungen sind zum einen die Randbedingungen der Kalkulation ersichtlich, aber auch die Kostenverteilung zu den einzelnen Positionen.

Als Kostentreiber für die vorgeschlagene Gebührenerhöhung ab dem 01.01.2025 sind folgende exemplarische Aufwendungen des Wirtschaftsplanentwurfes auszumachen, die sich innerhalb der Gebührenkalkulation auf fast jeden einzelnen Gebührensatz auswirken:

Der Materialaufwand insgesamt wird voraussichtlich in 2025 gegenüber 2024 um 567.200,00 EUR steigen. Die Personalkosten steigen in 2025 voraussichtlich um 378.000 EUR. Abschließend ist besonders zu berücksichtigen, dass für das Jahr 2025 der Ansatz für die BEHG-Bepreisung in Höhe von 1.100.000,00 EUR, erstmalig in voller Höhe in die Gebührenkalkulation einfließt und sich auf die Mehrzahl aller Gebührensätze auswirkt. Die Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen werden gegenüber dem Vorjahr mit 2.447.600 EUR nahezu konstant bleiben. Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen machen gemäß Wirtschaftsplan eine Verringerung von 88.100,00 EUR aus.

In die Gebührenkalkulation wurde die im Kommunalabgabengesetz geforderte Eigenkapitalverzinsung mit einem Betrag in Höhe von 322.700,00 EUR berücksichtigt.

Die vorgeschlagene Gebührenerhöhung wirkt sich im Haushaltsbereich wie folgt aus:

	bisherige Gebühr 2024	Gebühr ab 2025
1 Personen-Haushalt	152,20 EUR	158,70 EUR
2-4 Personen-Haushalt	205,10 EUR	213,80 EUR
5 und mehr Personen-Haushalt	260,30 EUR	271,30 EUR

Die Verwaltung schlägt vor, die Abfallentsorgungsgebühren wie in der beigefügten Kalkulation errechnet ab dem 01.01.2025 festzusetzen.

Nach der ständigen Rechtsprechung verschiedener Oberverwaltungsgerichte ist den Entscheidungsgremien des Kreises für ihre Entscheidung zu den Gebührensätzen die komplette Kalkulation vorzulegen und diese insoweit auch zu beschließen. Die Vorlage lediglich von Teilen der Kalkulation führte in den abgehandelten Fällen zur Feststellung der Nichtigkeit der Gebührensatzung mit der Begründung, dass eine Beratung der Gebührenansätze nur dann möglich sei, wenn die Kreisgremien auch in die Lage versetzt werden, die Kalkulation an Hand der ihnen zur Verfügung gestellten Unterlagen nachzuvollziehen.

Beschlussvorschlag:

1. Der Werkausschuss empfiehlt dem Kreistag, die Abfallentsorgungsgebühren für das Jahr 2025 in der von der Werkleitung des Eigenbetriebes errechneten Höhe und Art auf der Grundlage der vorgelegten Kalkulation zu beschließen.
2. Der Werkausschuss empfiehlt dem Kreistag, der Kalkulation 2025 in der vorliegenden Form zuzustimmen und die Gebühren, wie in der Kalkulation dargestellt bzw. auf der Grundlage derselben errechnet, festzusetzen.